

Aus dem Gemeinderat

In der vergangenen Sitzung beschäftigte sich der Gemeinderat u.a. mit dem Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „PV-Anlage Mackenhart“ und der Aufstellung des Bebauungsplanes und den örtlichen Bauvorschriften, dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hartbühl – 3. Änderung, der Zustimmung zur Wahl des zweiten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Erkenbrechtsweiler, dem Quartier 2030 (Quartiersentwicklungsplan), der Verpachtung von Garagen auf dem Ries-Areal an Vereine, der Neufassung der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Wasserversorgung“, der Einbringung und Beschlussfassung des Haushaltsplan 2023 einschließlich Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Erkenbrechtsweiler, Grabenstetten und Hülben zum interkommunalen Kostenausgleich für auswärtig betreute Kinder in einem Tiger, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Erkenbrechtsweiler und Owen (Tourismus- und Wirtschaftsförderung), der Überprüfung der Gebühren für das Backhauslos, der Genehmigung von Spendenangeboten/ -eingängen nach § 78 Abs. 4 GemO, der Änderung der Friedhofssatzung, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Grabenstetten, Erkenbrechtsweiler und Hülben zur Übertragung von Grundstücken an den Zweckverband „Region am Heidengraben“, den Vergabevorschlägen für Heizung & Sanitär und Flaschnerarbeiten im Rahmen der Sanierungsmaßnahme in der Grundschule, sowie der Anschaffung einer digitalen Tafel an der Grundschule.

Bürgerfragestunde

Ein anwesender Bürger fragte nach, ob es einen zeitlichen Terminplan bzw. eine Nachfolge für den Ausbau des Glasfasernetzes gibt, nachdem Hello Fiber diesen nicht vorantreiben kann.

Bürgermeister Weiß teilte hierzu mit, dass die Gemeinde Mitglied des Zweckverbands „Breitbandausbau“ des Landratsamtes Esslingen ist und dieser momentan dabei ist, verschiedene Anbieter auf dem Markt zu überprüfen und mit denen in Kontakt zu treten. Der Vorsitzende geht davon aus, dass bis spätestens Mitte des Jahres eine Aussage darüber getroffen werden, in welche Richtung es weitergeht. Darüber wird auch in der Presse berichtet. Ein genereller zeitlicher Terminplan für den Ausbau des Glasfasernetzes gibt es leider nicht.

Bekanntgaben

Bürgermeister Weiß informierte das Gremium darüber, dass die nachstehenden vom Gemeinderat beschlossenen Satzungen von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamts für rechtmäßig erklärt wurden:

- Feuerwehrsatzung,
- Verwaltungsgebührensatzung,
- Wasser- und Abwassersatzung.

Bürgermeister Weiß gab weiter bekannt, dass er auf die Nachfrage aus dem Gemeinderat in einer der vergangenen Sitzungen bezüglich den stockenden Arbeiten beim medizinischen Versorgungszentrum (Portzentrum) in Hülben ein Schreiben von seinem Kollegen erhalten hat, welches auf diese Frage eingeht. Kernaussage des Schreibens ist, dass die Arbeiten zwar stocken, das Portzentrum aber auf jeden Fall gebaut wird.

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „PV-Anlage Mackenhart“ - Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften

Zu diesem und dem nächsten Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Herrn Metzger vom Ingenieurbüro Melber & Metzger, der anhand von Power-Point-Präsentationen auf die einzelnen Punkte einging.

Auf der rekultivierten Abbaufäche des Steinbruchgeländes in Erkenbrechtsweiler soll in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Erkenbrechtsweiler, den Betreibern des Steinbruchs und dem Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erstellt werden.

Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt im Zuge der Energiewende und des Klimaschutzes eine immer größere Bedeutung zu. Das Anfang dieses Jahres novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) und auch das vom Landtag BW am 01.02.2023 beschlossene Klimaschutzgesetz BW (KlimaG BW) räumen unter anderem der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse ein.

Parallel zu den Überlegungen der Gemeinde wird durch den Verband Region Stuttgart derzeit ein Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans vorbereitet. Den Gemeinden wurden in diesem Zuge mögliche vorläufige Suchräume, unter anderem für Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen, aufgezeigt.

Für die Gemeinde Erkenbrechtsweiler sind diese Suchräume am südöstlichen Ortsrand zwischen dem bebauten Bereich und der Abgrenzung des regionalen Grünzuges sowie im Bereich Bühl zu finden.

Der Bereich Brühl scheidet aus Sicht der Gemeinde aus. Gründe hierfür sind die Kuppenlage und die gute Einsehbarkeit vom Ort auf den nach Osten, Süden und Westen ausgerichteten Bereich der Kuppe, der für Photovoltaik in Frage kommen würde.

Die südöstlich an die Ortslage angrenzenden Freiflächen sind geprägt durch eine weitgehende Ackernutzung. Die Freiflächen sind gut einsehbar. Darüber hinaus sind diese Flächen die einzigen potenziellen Entwicklungsflächen der Gemeinde für eine bauliche Erweiterung.

Teile der Suchräume liegen darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet. Wenn Landschaftsschutzgebiet und Regionaler Grünzug als Ausschlusskriterien betrachtet werden, so verbleiben in Erkenbrechtsweiler nur einzelne Flächen am südlichen Ortsrand für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die Gemeinde Erkenbrechtsweiler sieht im vorgeschlagenen Planungsbereich aufgrund der früheren Steinbruchnutzung, der wenig einsehbaren Lage und trotz der Schutzgebietskategorien Landschaftsschutzgebiet und Vogelschutzgebiet eine landschaftsverträglichere Möglichkeit zur Erstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind baurechtlich als bauliche Anlagen einzustufen, die im Außenbereich zunächst nicht zulässig sind. Zur Schaffung von Planungsrecht muss durch die Gemeinde daher ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Im weiteren Verlauf der Sitzung fasste das Gremium sodann den notwendigen Aufstellungsbeschluss.

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hartbühl – 3. Änderung“ - Aufstellungsbeschluss

In der Gemeinde Erkenbrechtsweiler gibt es bislang keine Einrichtung zur Betreuung und Pflege älterer Menschen. Die Gemeinde beabsichtigt schon seit längerer Zeit eine entsprechende Einrichtung für betreute Wohnungen und Pflegeplätze zu realisieren. Der Kreispflegeplan des Landkreises Esslingen mit dem Zieljahr 2020 weist für Erkenbrechtsweiler ein Defizit an Pflegeplätzen aus.

Geplant war eine entsprechende Einrichtung im Bereich des „Farrenstall-Areals“, Grundstücke Allewind 7 und 9. Eine Realisierung dort ist jedoch nicht absehbar. Der früher schon betrachtete Bereich zwischen Kirchstraße und Burgweg steht für solch ein Vorhaben nach privater Bebauung nicht mehr zur Verfügung. Im Jahr 2020 wurde der Bereich zwischen Im Höfle und Friedhof für eine entsprechende Entwicklung untersucht und ein Aufstellungsbeschluss für eine Bebauungsplanänderung gefasst. Die Grundstücke stehen jedoch nicht zur Verfügung. Die Gemeinde hat daher eine weitere Fläche im Innenbereich näher untersuchen lassen. Es handelt sich um die bislang unbebauten Flächen der Flurstücke Nr. 160, 295 und 3328 innerhalb des Quartiers, das durch die Untere Straße, den Lindenweg, die Straße Hartbühl und die Kirchheimer Straße begrenzt wird. Eine Konzeptstudie kommt zu dem Ergebnis, dass die Fläche grundsätzlich für eine entsprechende Einrichtung mit zwei Pflegegruppen, seniorengerechten Wohnungen und Räumlichkeiten für eine Arztpraxis inkl. Gemeinschafts- und Verwaltungsräume geeignet ist. Für den betreffenden Bereich gilt bislang der Bebauungsplan „Hartbühl - Änderung“, rechtskräftig seit 03.10.1980. Dieser weist im betreffenden Bereich verschiedene einzelne überbaubare Grundstücksflächen aus, die für ein Seniorenzentrum zu klein und daher nicht geeignet sind. Daher muss der bestehende Bebauungsplan geändert werden. Da die Erschließung über den Platz der bisherigen Bushaltestelle an der Untere Straße geplant ist, sollte die gesamte Fläche der Bushaltestelle in den Bebauungsplan einbezogen werden.

Im weiteren Sitzungsverlauf fasste der Gemeinderat sodann die notwendigen Beschlüsse.

Zustimmung zur Wahl des zweiten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Erkenbrechtsweiler

Bei der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Erkenbrechtsweiler am 09. Juli 2022 wurde der bisherige stellvertretende Feuerwehrkommandant Alexander Weidlich von den Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten und Florian Goller zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren neu gewählt. Im Rahmen dieser Neuwahlen hat sich die Freiwillige Feuerwehr dafür ausgesprochen, dass es aus organisatorischen Gründen ab dem Jahr 2023 ermöglicht werden sollte, einen zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten wählen zu können.

Zur rechtlichen Umsetzung dieser nicht nur vorübergehenden Organisationsform war es notwendig, die Feuerwehrsatzung neu zu fassen und in diesem Zuge an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die neue Feuerwehrsatzung wurde in der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 19.12.2022 beschlossen und trat zum 01.01.2023 in Kraft.

Bei der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Erkenbrechtsweiler am 21. Januar 2023 wurde nun Rainer Lohrmann von den Feuerwehrangehörigen mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl zum zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren neu gewählt.

Der Gemeinderat stimmte den in der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Erkenbrechtsweiler durchgeführten Wahlen gemäß § 10 Abs. 5 Feuerwehrsatzung einstimmig zu.

Im Anschluss daran bestellte Bürgermeister Roman Weiß Herrn Lohrmann zum stellvertretenden Kommandanten und übergab diesem die Ernennungsurkunde und ein Geschenk der Gemeinde.



Quartier 2030 (Quartiersentwicklungsplan)

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Weiß Frau Andrea Ruoff und Herrn Werner Huber vom Verein Aktives Helfen.

Herr Huber zeigte den aktuellen Sachstand der verschiedenen Projekte anhand einer Präsentation auf.

Hierzu gehört beispielsweise der Smartphone-Kurs für Senioren. Die erste Kursreihe wurde bereits beendet. Am 07.03.2023 startet eine neue Kursreihe mit 6 Kurseinheiten. In Ergänzung zum Smartphone-Kurs wurde ab Juli 2022 jeden ersten Dienstag im Monat eine so genannte offene Sprechstunde angeboten. Diese wurde

ebenfalls sehr gut angenommen. Auch das Projekt „Nette Toilette“ konnte erfolgreich abgeschlossen werden. In der Projektumsetzung befindet sich derzeit noch das Projekt, mehr Bänke innerorts wie auch außerhalb des Ortes aufzustellen. Aktuell sind außerorts zwei Bänke aufgestellt worden und in absehbarer Zeit sollen auch die fehlenden Bänke innerorts aufgestellt werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 2022 wurde das geplante Vorgehen zum Quartiersentwicklungsplan dargestellt. Im Rahmen des Projektes Quartier 2030 ist ein sogenannter Quartiersentwicklungsplan zu erarbeiten. Aufgrund vorliegender demographischer Daten soll dieser Plan auf die Bedarfe von Senioren abgestimmt sein und ein gezielter Leitfaden für zukünftige Planungen und Maßnahmen darstellen. Er enthält die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung und darüber hinaus erarbeitete Inhalte. Somit bleibt dieser Plan auch weit über das Projekt 2030 hinaus bestehen. Alle anzuschauenden Punkte sind dem Maßnahmenplan aus der Befragung der Seniorinnen und Senioren zu entnehmen. Durch das Landratsamt Esslingen wird eine detaillierte und allumfassende Vorlage erstellt, alle für die Erhebung wichtigen demographischen Daten bezogen auf Erkenbrechtweiler geliefert und den Kommunen als Richtschnur zur Verfügung gestellt. Der Quartiersentwicklungsplan muss bis Ende März 2023 fertiggestellt werden.

Im weiteren Verlauf der Sitzung konnte das Gremium dem Quartiersentwicklungsplan zustimmen. Der Arbeitskreis wird mit den abschließenden Arbeiten zur Quartiersentwicklung 2030 beauftragt.

Bürgermeister Weiß bedankte sich herzlich bei Frau Ruoff und Herrn Huber und allen Mitwirkenden.



Ries Areal – Verpachtung an Vereine

In der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2022 hat sich der Gemeinderat mit der weiteren Verpachtung des „Ries-Areals“ befasst. Der gesamte untere Bereich des Areals, also alle unteren vier Hoch-Garagen im UG werden in Zukunft vom Gemeindebauhof genutzt. Dies bietet sich an, da der Bauhof somit klar abgrenzt werden kann, damit dieser nicht mehr für jedermann zugänglich ist. Weiter musste entschieden werden, wie mit den freiwerdenden Garagen und Freiflächen weiter verfahren wird. Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, die vier Mehrfachgaragen im EG plus Lagerfläche im DG und Freiflächen zunächst befristet für 1 Jahr an den bisherigen Gewerbetreibenden zu vermieten.

In einem weiteren Schritt musste nun darüber entschieden werden, ob und wie eine zukünftige Verpachtung an Vereine erfolgen kann.

Im Rahmen der letzten Vereinssitzung wurden die Vereine darüber informiert, dass der Bauhof aufgrund des erworbenen „Ries-Areals“ umstrukturiert wird und die Garagen mit den Holztüren im oberen Bereich den Vereinen zur Verfügung gestellt werden können, sofern ein Bedarf besteht.

Von der SGEH erfolgte eine Rückmeldung an die Verwaltung, dass dringend Flächen für diverse Lagerungsmöglichkeiten benötigt werden. Auch vom Schwäbischen Albverein ging bei der Verwaltung ein Antrag für eine weitere benötigte Garage ein.

In den drei Bauhofgaragen im EG müssten sodann folgende Lager untergebracht werden:

- Lagerfläche für den Albverein
- Lagerfläche für den Gesangverein
- Lagerfläche für den Kinderkleiderbasar
- Lagerfläche für die SGEH

Bisher erfolgt die Nutzung der Vereine kostenfrei und es musste darüber diskutiert werden, ob für die Vereinsnutzung der Garagen zukünftig ein Mietzins verlangt werden soll. Aus Sicht der Verwaltung wäre dies gerechtfertigt.

Zur besseren Mietpreisfindung lag dem Gemeinderat eine Übersicht umliegender Gemeinden bei, die Kämmerin Raisch nach entsprechender Rückmeldung der jeweiligen Gemeinden zusammengestellt hat. Da es sich bei der Vermietung der drei Garagen im EG um „normale“ Garagen handelt, wäre aus Sicht der Verwaltung ein monatlicher Mietpreis in Höhe von 50,00 € vertretbar.

Nach Rücksprache mit dem Bauhofleiter sind die Tore der mittleren und rechten Holzgaragen defekt und müssten bei einer Vermietung zuvor instandgesetzt werden. Es ist zu überlegen, ob wieder Holztore oder evtl. Rolltore eingebaut werden.

Nach eingehender kontroverser Diskussion fasste der Gemeinderat folgende mehrheitliche Beschlüsse:

1. Da der Kinderkleiderbasar kein eingetragener Verein ist und durch die Bazars Einnahmen generiert, die der Gemeinde in voller Höhe gespendet werden, wird von diesem für die Nutzung der viertel Garage keine Mietgebühr erhoben.

2. Bei Nutzung einer ganzen Garage durch einen ortsansässigen Verein wird eine Jahresmiete in Höhe von 50,00 € verlangt. Für die Anmietung einer halben Garage entspricht dies einem Jahresmietpreis von 25,00 € und entsprechend bei Nutzung einer viertel Garage einem Jahresmietpreis von 12,50 €.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote für Holztore und Rolllöre einzuholen. In einer der nächsten Gemeinderatssitzungen kann dann die Vergabe an den günstigsten Anbieter erfolgen.

Neufassung der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Wasserversorgung“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.11.2002 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Erkenbrechtsweiler“ beschlossen, die mit Begründung des Eigenbetriebes am 01.01.2003 in Kraft getreten ist. Zuletzt geändert in der Sitzung vom 15.10.2012 mit Inkrafttreten auf 01.01.2013. Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 novelliert.

Entscheidend ist insbesondere die Neufassung des § 12 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG), nach dem in der Betriebssatzung festzulegen ist, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen soll.

Als Folge muss vom Gemeinderat für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ der Gemeinde Erkenbrechtsweiler entschieden und in der Betriebssatzung festgelegt werden, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung (HGB) oder der Eigenbetriebsverordnung (Doppik) erfolgen soll.

Der Gemeinderat stimmte der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen des Eigenbetriebs Wasserversorgung Erkenbrechtsweiler ab dem 1. Januar 2023 nach der neuen Eigenbetriebsverordnung HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu. Die neue Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung wurde beschlossen.

Einbringung und Beschlussfassung des Haushaltsplan 2023 einschließlich Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“

Kämmerin Raisch legte die Lage des Haushaltes dar und teilte dem Gremium mit, dass die im Plan aufgeführten Kreditermächtigungen nach Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde nicht genehmigt werden können. Selbst mit diesen Kreditermächtigungen würde die Gemeinde zum Ende des Jahres 2025 mit einer Negativliquidität abschließen, was für jeden „Kaufmann“ den Bankrott bedeuten würde.

Themen wie „Eingemeindung“ der Gemeinde Erkenbrechtsweiler wurden bereits mit der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes angerissen. Kämmerin Raisch brachte zum Ausdruck, dass sie mit ihrem Latein am Ende sei, da ohne Kreditermächtigung keine größere Investition möglich ist und auch die Generierung von Einnahmen immer mit Investitionen verbunden sind. Auch die Genehmigungsbehörde hat signalisiert, dass sie um die Problematik wissen, aber aufgrund des geltenden NKHR keine Lösungsansätze haben und in die Zukunft

geblickt in den nächsten Jahren viele kleine Kommunen mit den gleichen Problemen hinzukommen werden.

Laut Frau Raisch ist es daher umso wichtiger, ein politisches Signal zu senden, da die Beschlüsse des Gemeinderats an das Regierungspräsidium und in Folge an das Ministerium gelangen. Wenn dort die Problematik bekannt wird, müsste dringend nach Lösungsansätzen gesucht werden.

Bürgermeister Weiß ist auch dieser Meinung und plädiert dafür, den Plan so wie er vorgelegt wurde, zu beschließen, damit ein Zeichen gesetzt wird. Es bleibt dann abzuwarten, welche Lösungsansätze gefunden werden und wie es für kleine Kommunen weitergehen kann.

Nach kurzen Nachfragen konnte der Gemeinderat der vorgelegten Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschließlich Wirtschaftsplan einstimmig zustimmen.

Das komplette Zahlenwerk kann auf dem Rathaus eingesehen werden.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Erkenbrechtsweiler, Grabenstetten und Hülben zum interkommunalen Kostenausgleich für auswärtig betreute Kinder in einem TigeR

Seit dem Jahr 2009 wird zwischen den Gemeinden in Baden-Württemberg nach den Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände gem. § 8a KiTaG Ausgleichsbeträge für Platzkosten eines auswärtig betreuten Kindergartenkindes bezahlt. Diese Regelung gilt allerdings nur für Kindergarteneinrichtungen, sowohl für kommunale, kirchliche und private Einrichtungen wie z.B.: Waldorf- oder Montessori-kindergärten. Die Einrichtungen der Tagesmüttervereine, die die Betreuung in andern geeigneten Räume (TigeR) - nicht zuhause bei den Tagesmüttern - anbieten, sind von dieser Regelung nicht abgedeckt.

Im Landkreis Reutlingen wurde daher bereits vor Jahren ein öff.- rechtlicher Vertrag, in Anlehnung an die Empfehlungen der Spitzenverbände, für einen interkommunalen Kostenausgleich zwischen den Kommunen geschlossen. Im Landkreis Esslingen und vor allem zwischen den angrenzenden Landkreiskommunen gibt es eine solche Regelung nicht. Nachdem nun auch Kinder aus Erkenbrechtsweiler in den TigeR-Einrichtungen der Gemeinden Grabenstetten und Hülben betreut werden könnten und auch schon waren, sieht die Verwaltung eine Verpflichtung, die Platzkosten der Standortgemeinde zu erstatten. Dies ist aber nur durch einen öffentlich- rechtlichen Vertrag möglich.

Der Gemeinderat fasste den dafür notwendigen Beschluss.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Erkenbrechtsweiler und der Stadt Owen für den Bereich Tourismus und Wirtschaftsförderung

Von 2019 bis 2022 wurde im Bereich der Tourismus- und Wirtschaftsförderung mit der Gemeinde Lenningen und der Stadt Owen gemeinsam eine Personalstelle mit 100 % Beschäftigungsumfang eingerichtet. Durch einen Personalwechsel wurde diese interkommunale Zusammenarbeit beendet. Die Stadt Owen hat wiederum eine Tourismus- und Wirtschaftsförderin gewinnen können. Die Stadt Owen und die Gemeinde Erkenbrechtsweiler sehen weiterhin Synergieeffekte einer Zusammenarbeit und die Tourismus- und Wirtschaftsförderin könnte auf Grundlage einer öffentlich-

rechtlichen Vereinbarung mit 6 Wochenstunden für die Gemeinde Erkenbrechtsweiler tätig sein. Der Gemeinderat beauftragte Bürgermeister Roman Weiß mit der Unterschrift, der vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Überprüfung der Gebühren für das Backhauslos

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 letztmalig über die Höhe der Backhausgebühren beraten. Gegenwärtig gelten folgende Backpreise:

Privatperson:

| Backlos | Gebühr in € |
|----------------------|-------------|
| Holzofen (1) | 5,00 |
| Holz pro Backvorgang | 5,00 |
| Elektroofen (2) | 5,00 |
| Teigmaschine (1) | 3,00 |

Vereine:

| Backlos | Gebühr in € |
|-----------------------------|-------------|
| Holzofen (1) | 20,00/ Tag |
| Elektroofen (2) | 5,00 |
| Backstube mit Teigmaschinen | 13,00 |
| Brotlager | 10,00 |

Holz wird in der Regel von den Vereinen selbst gebracht.

Nachdem nun die Energiepreise als auch die Handwerkerleistungen in allen Bereichen ansteigen hat die Verwaltung eine Überprüfung der Höhe der Backlose vorgenommen.

Die Verwaltung sieht im Bereich des Backhaus durchaus eine Förderung unseres Kulturgutes und der Heimatgeschichte. Dadurch wird bei der Kalkulation lediglich der tatsächliche Verbrauch berücksichtigt und nicht die Abschreibung für das Gebäude und die Einrichtungen, die kalkulatorischen Zinsen, sowie die ehrenamtliche Entschädigung für die Tätigkeit der Backfrauen. In Absprache mit den ehrenamtlichen Backfrauen wurden dem Gemeinderat **neue Preise ab 01.03.2023** für die Backlose vorgelegt, die so vom Gremium beschlossen wurden:

Privatperson:

| Backlos | Gebühr in € |
|----------------------|-------------|
| Holzofen (1) | 5,00 |
| Holz pro Backvorgang | 5,50 |
| Elektroofen (2) | 7,00 |
| Teigmaschine (1) | 3,00 |

Vereine:

| Backlos | Gebühr in € |
|-----------------------------|-------------|
| Holzofen (1) | 20,00/ Tag |
| Elektroofen (2) | 7,00 |
| Backstube mit Teigmaschinen | 15,00 |
| Brotlager | 13,00 |

Spenden

Bürgermeister Weiß gab einige Spenden bekannt. Für den Kindergarten ging eine Sachspende über 12 Tonies im Wert von 180 € von Frau Chanaya Lipp ein. Die

Schule erhielt von Frau Ingrid Süpplé eine Geldspende in Höhe von 300,00 €. Des Weiteren erhielt die Gemeinde eine Sachspende über eine gebrauchte Küche für die Flüchtlinge im Wert von 100,00 €.

Das Gremium bedankte sich für die Spenden und nahm diese einstimmig an.

Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Seit dem 01.04.2020 werden Bestattungen auf dem Friedhof Erkenbrechtsweiler durch die Firma Weible Kommunale & Private Dienstleistungen GmbH vorgenommen. Hierüber besteht ein Vertrag zwischen Gemeinde und Firma Weible Kommunale & Private Dienstleistungen GmbH, der auch die Vergütungssätze für die einzelnen Bestattungsdienstleistungen beinhaltet, die wiederum an die Bürgerschaft weitergegeben werden. Die Firma Weible hat bereits im vergangenen Jahr signalisiert, dass aufgrund der stark veränderten Rahmenbedingungen durch Lock-Downs und andere Umbaumaßnahmen in der Wirtschaft und öffentlichen Hand kurzfristig viel höhere Preise einzusetzen sind und demnach zeitnah ein neu kalkuliertes Angebot vorgelegt wird, das eine Gültigkeit bis Ende des 1. Quartals 2023 hat.

Dieses Angebot liegt uns zwischenzeitlich vor und wurde mit Herrn Weible besprochen. Wie angedeutet fallen die neuen Angebotspreise aufgrund der deutlichen Kostensteigerungen der letzten 2 Jahre deutlich höher aus (bei einzelnen Positionen bis zu 15 %). Zudem wird der Kündigungszeitraum des Vertrages auf 6 Monate zu jedem Zeitpunkt festgelegt. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag im gleichen Turnus.

Aus Sicht der Verwaltung besteht gar keine andere Möglichkeit, als die neuen Vertragsbestandteile anzunehmen, da eine endgültige Kündigung der Firma Weible dazu führen würde, dass die hoheitlichen Bestattungsleistungen durch eigenes (neu einzustellendes) Personal der Gemeinde erledigt werden müssten, wenn nicht ein anderer Dienstleister gefunden wird.

Um bei den Fremdleistungen weiterhin mindestens die Kostendeckung beizubehalten, empfiehlt die Verwaltung die angestrebten Erhöhungen seitens des Unternehmers – wie bisher – an die Bürgerschaft weiterzugeben. Dazu wurde die Satzung entsprechend dem Verwaltungsvorschlag angepasst und um die Vertragsergänzungen erweitert/korrigiert. Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Gemeinderat beschloss sodann die neue Friedhofsatzung, die zum 01.04.2023 in Kraft tritt.

Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zwischen Grabenstetten, Erkenbrechtsweiler und Hülben zur Übertragung von Grundstücken an den Zweckverband „Region am Heidengraben“

Die Gemeinden der Region am Heidengraben bringen zum Bau und Betrieb des Heidengrabenzentrums, des Kelten-Erlebnis-Pfads und des dafür notwendigen Parkplatzes am Hochholz entsprechend Flächen mit ein. Bisher ist dies auf dem gegenseitigen Vertrauen basierend. Sowohl im Verwaltungsrat am 07.02.2021, als auch später in der folgenden Verbandsversammlung wurde die Übertragung beraten und im Grundsatz beschlossen. Diese Übertragung muss in einer öff.-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden geregelt werden, welche die

Grundsätze zur Bewertung der Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke enthält. Die vom Zweckverband benötigten Grundstücke werden zum Bodenwert oder zum Wert, zu dem sie erworben wurden, bewertet und ähnlich wie bei einer Erbbaupacht, die den Bodenwert üblicherweise innerhalb von 25 Jahren ausgleicht, mit jährlich 4 % verzinst und den Gemeinden ersetzt, die das Eigentum an den Grundstücken halten. Dies gilt insbesondere für den Parkplatz Hochholz, die Flächen, auf denen das Heidengrabenzentrum erstellt wird, nötige Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan oder das Bauvorhaben und die vom Keltenerlebnispfad genutzten Standorte. Die betroffenen Flächen sind in der Vereinbarung aufgeführt.

Bürgermeister Roman Weiß wurde vom Gemeinderat ermächtigt, die vorgelegte Vereinbarung mit den im Sachverhalt dargestellten Konditionen zum finanziellen Ausgleich der beanspruchten Grundstücke abzuschließen.

Sanierungsmaßnahmen Grundschule – Vergabevorschläge

Heizung & Sanitär

Für das Gewerk Heizung-, Lüftung- und Sanitärarbeiten wurden 13 Firmen angeschrieben und es wurden auch 5 Angebote abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ist die Firma Meisterbetrieb Jochen Buck, Steinstraße 23, 72584 Hülben die günstigste Bieterin. Der Gemeinderat hat die Vergabe der Heizung-, Lüftung- und Sanitärarbeiten daher entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung an das Angebot der Firma Meisterbetrieb Jochen Buck, Hülben in Höhe von 63.914,90 € vergeben.

Flaschnerarbeiten

Für das Gewerk Flaschnerarbeiten wurden 5 Firmen angeschrieben und es wurden auch 3 Angebote abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ist die Firma Dangel Metall GmbH, Oberer Sand 8, 73252 Lenningen die günstigste Bieterin. Der Gemeinderat hat die Vergabe der Flaschnerarbeiten daher entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung an das Angebot der Firma Dangel Metall GmbH, Lenningen, in Höhe von 34.771,61 € vergeben.

Anschaffung einer digitalen Tafel an der Grundschule, Raum 4

Nach dem jetzigen Planungsstand wird die Grundschule Erkenbrechtsweiler zum Schuljahr 2023/ 2024 in der Klassenstufe 1 - 3 zweizügig und lediglich in der Klasse 4 einzügig sein. Ob die Klassenstufen 1 - 3 auch zu Beginn des Schuljahres 2023/ 2024 tatsächlich zweizügig sind, kann aufgrund Zu- und Wegzüge noch nicht abschließend beurteilt werden. Für die Bildung der Klassen muss das Schulamt auch ausreichende Lehrerdeputate unserer Schule zuweisen. Die Lehrerdeputate werden vom Schulamt erfahrungsgemäß aber erst kurz vor dem Beginn des neuen Schuljahres mitgeteilt und für den Klassenteiler ist letztendlich erst ein Stichtag im September 2023 entscheidend.

Damit wir aber nach dem heutigen Planungsstand allen Klassen einen Klassenraum zum gleichwertigen Standard anbieten können, muss der Raum 4 (jetziger Kunstraum) in einen Klassenraum umfunktioniert und mit einer digitalen Tafel ausgestattet werden.

Die Verwaltung hat bei der Fa. Degen (seitheriger Tafelausstatter) ein Angebot für eine digitale Tafel eingeholt. Die Lieferzeit beträgt laut Anbieter zurzeit mindestens 17 Wochen, d.h. bei Bestellung in KW 9 wäre mit einer Lieferung Ende Juni zu rechnen. Der Gemeinderat folgte dem Vorschlag der Verwaltung und beschloss, eine digitale Tafel bei der Fa. Degen, gemäß dem vorgelegten Angebot, zum Preis von 7.260,40 € zu bestellen.

Verschiedenes

Beantragung Entfernung Robinie, Zapfenäckerstraße 10

Bürgermeister Weiß teilte dem Gremium mit, dass der Verwaltung ein Antrag auf Entfernung der Robinie in der Zapfenäckerstraße 10 unter anderem aus folgenden Gründen vorliegt:

- Verschattung der Dachfläche, geplanter Aufbau einer Photovoltaikanlage
- Verschmutzung durch Absonderungen der Robinie
- drohende Beschädigung durch Wurzelwerk.

Bisher hat die Gemeinde immer unter Einbeziehung sachlicher Gründe eine Entscheidung getroffen und nicht einfach einen Baum gefällt. Sachliche Gründe liegen nach Auffassung des Vorsitzenden unter anderem vor, wenn das Wurzelwerk in den Kanal eindringt oder die Infrastruktur bzw. die Verkehrssicherheit gefährdet wird.

Bauhofleiter Maier hat auch signalisiert, dass die Robinie durch das Zurückschneiden stärker wächst und das Wurzelwerk in die Zukunft gesehen einen Schaden anrichten könnte. Dennoch sollte sich der Gemeinderat grundsätzlich mit solchen Anträgen befassen und der Verwaltung und dem Bauhof eine Richtung vorgeben.

GR Schön sieht absolut keine Rechtfertigung für eine Entfernung des Baumes wegen einem geplanten Aufbau einer Photovoltaikanlage, da genügend Sonneneinstrahlung vorhanden ist.

GR Laderer stimmt dem zu und sieht nur einen sachlichen Grund für die Entfernung, wenn der Baum den Kanal oder öffentliche Verkehrsflächen beschädigt.

Im weiteren Verlauf der Sitzung fasste der Gemeinderat sodann folgenden einstimmigen Grundsatzbeschluss bzgl. der Fällung von Bäumen:

Sobald eine Beschädigung der öffentlichen Fläche, wie z.B. Gehwegrampen, Randeinfassungen oder der Kanal beschädigt ist oder beschädigt zu werden, entscheidet die Verwaltung bzw. der Gemeindebauhof ggf. unter Hinzuziehung von Fachleuten über eine Entfernung. Bei Verdacht auf Beschädigungen am Kanal wäre zunächst eine Kanaluntersuchung von Seiten der Gemeinde zu beauftragen. Sollte eine Beschädigung bzw. eine drohende Beschädigung bestätigt werden, müsste der Baum gefällt werden. In jedem Fall ist bei einer Baumfällung eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Holzverkauf der Gemeinde

Bürgermeister Weiß teilte mit, dass die diesjährige Holzversteigerung im März ansteht und der Gemeinderat eine Entscheidung darüber treffen sollte, ob eine Beschränkung bezüglich des Holzverkaufs vorgenommen wird.

Die Gemeinde Lenningen schließt schon seit einiger Zeit nicht Ortsansässige Bürger*innen aus, wobei dort auch nicht versteigert, sondern zum Anschlag verkauft wird.

Der Vorsitzende signalisierte aber deutlich, dass eine Beschränkung auswärtiger Personen rechtlich betrachtet immer eine Entscheidung auf dünnem Eis ist. Aufgrund der derzeitigen Mangelsituation könnte er dennoch mit einer etwaigen Entscheidung mitgehen.

Nach eingehender kontroverser Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden mehrheitlichen Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, den Personenkreis beim diesjährigen Holzverkauf zu beschränken.
2. Der Gemeinderat beschließt, den Personenkreis auf Erkenbrechtsweiler und Hochwang zu beschränken. Damit können alle anderen auswärtigen Bürger*innen kein Holz kaufen.
3. Beim ersten Durchgang der Losversteigerung kann pro Haushalt nur ein Los ersteigert werden. Beim zweiten Durchgang fällt diese Beschränkung, d.h., es kann beliebig viel ersteigert werden.

Näheres zur Holzversteigerung wird in einem separaten Artikel im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

Sanierung der Ortsdurchfahrt

Kämmerin Raisch teilte mit, dass Herr Walter vom Ingenieurbüro Walter demnächst das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung rausschickt und die Submission dann am 25.04.2023 stattfindet. Für die Vergabe wird dann am 08. Mai 2023 eine Sondersitzung stattfinden, die um 19:00 Uhr beginnt.

Nach der öffentlichen Gemeinderatssitzung fand eine nicht öffentliche Sitzung statt.